

Klausur Nr. 1683

Strafrecht

(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Auszug aus den Akten 216 Js 37001/25 der StA Würzburg

Polizeipräsidium Unterfranken
Kommissariat 2
Frankfurter Straße 2
(...) Würzburg

28. Juli 2025

Ermittlungsverfahren gegen
Kevin-Maurice Kösl, geb. am 14. August 1994, ledig, Verkäufer, wohnhaft Weißenburgstraße 50, (...) Würzburg

Ermittlungsbericht

Am 10. Juli 2025 fand gegen den oben genannten Beschuldigten im Verfahren 204 Js 42002/24 eine Hauptverhandlung statt, nachdem dieser gegen einen Strafbefehl vom 2. Mai 2025 Einspruch eingelegt hatte. In dem Strafbefehl wurde dem Beschuldigten eine vorsätzliche Körperverletzung zur Last gelegt, nachdem er am Abend des Samstags, 26. Oktober 2024 an einer Prügelei beteiligt war. Sollte es insofern auf die Einzelheiten hierzu ankommen, wird auf die entsprechende Ermittlungsakte, Az. 204 Js 42002/24 Bezug genommen.

Bereits am 5. Mai 2025 begab sich der Beschuldigte zu dem anderweitig verfolgten Zeugen Donald Debilich, und bat diesen darum, vor Gericht bewusst falsche Angaben zu machen. Der anderweitig verfolgte Zeuge Debilich war hierzu zunächst nicht bereit, ließ sich vom Beschuldigten jedoch dazu überreden, vor Gericht anzugeben, dass dieser mit ihm am maßgeblichen Tag von 11 Uhr bis 24 Uhr und damit zur Tatzeit bei einem Handball-Auswärtsspiel der Würzburger Wölfe gewesen sei.

Unmittelbar nach dem Gespräch am 5. Mai 2025 legte der Beschuldigte gegen den Strafbefehl Einspruch ein und beantragte gegenüber dem Amtsgericht Würzburg die Vernehmung des Zeugen Debilich in der Hauptverhandlung. Der Zeuge Debilich wurde zum Hauptverhandlungstermin am 10. Juli 2025 geladen und machte im Rahmen seiner Zeugenvernehmung bewusst wahrheitswidrige Angaben, um dem Beschuldigten ein Alibi zu verschaffen.

In der mündlichen Verhandlung vom 10. Juli 2025 wies die zuständige Strafrichterin darauf hin, dass sie dieses Alibi aufgrund einiger Ungereimtheiten kaum glauben könne. Sie unterbrach die Verhandlung für 30 Minuten, damit der Zeuge sich seine Aussage noch einmal überlege, und kündigte an, den Zeugen anschließend zu vereidigen. In der Verhandlungspause nahm der Beschuldigte keinen Kontakt zu dem Zeugen Debilich auf, obwohl dies möglich gewesen wäre. Der Zeuge Donald Debilich wurde bezüglich seiner Aussage, die nachweislich falsch ist, anschließend tatsächlich vereidigt.

Auf Hinweis des Sitzungsvertreters der Staatsanwaltschaft auf die eindeutige Beweislage nahm der Verteidiger mit Zustimmung des Beschuldigten und des Vertreters der Staatsanwaltschaft den Einspruch zurück.

Auf die jeweiligen Vernehmungen und den Aktenvermerk der zuständigen Strafrichterin aus dem Verfahren 204 Js 42002/24 wird verwiesen. Der Aktenvermerk aus der Akte 204 Js 42002/24 wurde durch die Staatsanwaltschaft Würzburg der PI Würzburg-Stadt zugeleitet, mit der Bitte diesen zur vorliegenden Verfahrensakte zu nehmen.

Nach diesseitigem Dafürhalten hat der Beschuldigte nicht nur den Tatbestand der Anstiftung zur Falschaussage, sondern auch die Tatbestände der Anstiftung zur versuchten Strafvereitelung und der Anstiftung zur mittelbaren Falschbeurkundung verwirklicht.

Helen Huber

Kriminalhauptkommissarin

Würzburg, den 14. Juli 2025

Aktenvermerk im Verfahren 204 Js 42002/24

Am 10. Juli 2025 fand gegen den Angeklagten Kevin-Maurice Kösl eine Hauptverhandlung wegen des Tatvorwurfs der vorsätzlichen Körperverletzung wegen einer Tat vom 26. Oktober 2024 statt. Gegen den Strafbefehl vom 2. Mai 2025, der dem Angeklagten bereits einen Tag später zugestellt wurde, hat dieser form- und fristgerecht am 5. Mai 2025 Einspruch eingelegt. Am gleichen Tag hat er auch schriftlich beantragt, den Zeugen Debilich zum Termin zu laden, da dieser beweisen könnte, dass der Angeklagte die Tat nicht hat begehen könne. Diesem Antrag bin ich nachgekommen und habe den Zeugen zum Termin geladen.

Nachdem der Zeuge zu Beginn der Verhandlung gemäß § 57 StPO belehrt und zur Wahrheit ermahnt worden war, nahm er zunächst vor dem Sitzungssaal Platz. Zunächst gab der Angeklagte über seinen Verteidiger eine Einlassung ab und ließ erklären, dass er den Tatvorwurf bestreite. Er sei im Tatzeitraum bei einem Auswärtsspiel der Würzburger Wölfe gewesen. Das Spiel habe am Abend des 26. Oktober 2024 in Konstanz stattgefunden, so dass er die Tat nicht habe begehen könne. Dies könne auch der von ihm benannte Zeuge bestätigen. Ich hatte bereits zu diesem Zeitpunkt Zweifel an der Richtigkeit der Einlassung des Angeklagten, da ich als Dauerkartenbesitzerin bei den Würzburger Wölfen in Erinnerung hatte, dass der Gegner seine Heimspiele fast immer freitags austrägt.

Durch die Vernehmung weiterer Zeugen erhärtete sich in der Folge der Tatverdacht gegen den Angeklagten. Abschließend wurde der Zeuge Debilich von mir in den Sitzungssaal gerufen und nach den Angaben zu seiner Person zur Sache vernommen. Hierbei bestätigte er die Angaben des Angeklagten, dass er am Abend des 26. Oktober 2024 mit ihm ein Handballspiel der Wölfe in Konstanz besucht habe. Ich hatte während einer kurzen Verhandlungsunterbrechung bereits über das Internet recherchiert, dass das Ligaspiel, meiner Vermutung entsprechend, bereits am Abend zuvor

stattgefunden hatte. Daher wies ich den Zeugen Debilich erneut nachdrücklich auf seine Wahrheitspflicht hin. Dieser hielt gleichwohl an seinen Angaben fest und gab an, mit dem Angeklagten bereits morgens um 8 Uhr nach Konstanz gefahren und erst gegen 24 Uhr zurückgekehrt zu sein.

Aufgrund dessen unterbrach ich die Verhandlung für etwa 30 Minuten, um dem Zeugen die Möglichkeit zu geben, seine Angaben zu überdenken. Zudem wies ich ihn im Sitzungssaal darauf hin, dass ich beabsichtige, ihn zu vereidigen, sollte er an seinen Angaben festhalten. Mit der Vereidigung wollte ich eine wahrheitsgemäße Aussage des Zeugen erwirken, da dieser aufgrund des Alibis erhebliche Bedeutung beizumessen war.

Ich dachte mir schon, dass der Zeuge vom Angeklagten überredet worden war, und wollte daher letztlich beiden nochmals eine Chance geben. Daher habe ich die Unterbrechung angeordnet. Ich habe zuvor auch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ich Zweifel an der Richtigkeit habe und dass eine mögliche Falschaussage nicht strafbar sei, wenn sie nun noch korrigiert werde.

Während der Sitzungspause konnte ich beobachten, dass der Angeklagte und der Zeuge Debilich nicht miteinander kommunizierten. Der Angeklagte hat dem Zeugen auch keine Zeichen gegeben, obwohl ihm eine Kontaktaufnahme möglich gewesen wäre.

Ob der Angeklagte den Zeugen noch hätte stoppen können, möchte ich ernsthaft bezweifeln. Immerhin hatte dieser trotz mehrmaliger Nachfrage vorher völlig hartnäckig die Richtigkeit seiner Aussage beteuert. Er war bereits während seiner Vernehmung völlig unbelehrbar und meinte, dass er eine Unterbrechung nicht bräuchte, da seine Angaben der Wahrheit entsprächen.

Nach Fortsetzung der Verhandlung gab der Zeuge Debilich an, dass seine bisherigen Angaben der Wahrheit entsprechen. Daher wurde er in der Folge von mir gemäß § 59 StPO vereidigt.

Ich bitte die Staatsanwaltschaft, ein Ermittlungsverfahren gegen den Zeugen Debilich und den Angeklagten Kösl einzuleiten, da der Verdacht besteht, dass der Angeklagte den Zeugen zu dem Meineid angestiftet hat.

Auf das anliegende Sitzungsprotokoll wird im Übrigen verwiesen.

Nina Nützer

Richterin am Amtsgericht

Das Hauptverhandlungsprotokoll des Verfahrens 204 Js 42002/24 gegen Kevin-Maurice Kösl wegen Körperverletzung ist ebenfalls Teil der Akte und bestätigt die Schilderung der Richterin Nina Nützer.

Polizeipräsidium Unterfranken
Kommissariat 2
Frankfurter Straße 2
(...) Würzburg

18. Juli 2025

Aktenvermerk:

Der anderweitig Verfolgte Zeuge Debilich wurde zur Beschuldigtenvernehmung in dem gegen ihn geführten Ermittlungsverfahren vorgeladen. Nach Rücksprache mit seinem Verteidiger machte er nach Belehrung von seinem Schweigerecht Gebrauch.

Der Verteidiger wies darauf hin, dass der Zeuge Debilich auch im Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten Kösl nicht als Zeuge zur Verfügung steht und sich auf § 55 StPO berufen wird. Von einer Vorladung zur Zeugenvernehmung wurde daher abgesehen.

Helen Huber

Kriminalhauptkommissarin

Polizeipräsidium Unterfranken
Kommissariat 2
Frankfurter Straße 2
(...) Würzburg

28. Juli 2025

Vernehmungsniederschrift

Zur Person: Kevin-Maurice Kösl, geb. am 14. August 1994, ledig, Verkäufer, wohnhaft Weißenburgstraße 50, (...) Würzburg

Nach Belehrung gemäß §§ 136, 163a Abs. 4 StPO:

Zur Sache:

„Ich möchte die Karten auf den Tisch legen. Aus der Sache im Gericht kann ich mich ohnehin nicht mehr rausreden, da die zuständige Richterin gemerkt hat, dass der Donald Debilich gelogen hat. Ich dachte eigentlich, dass unser Plan totsicher ist und ich damit aus der Sache mit der Körperverletzung rauskomme. Ich denke, ich muss aber von vorne anfangen. Als mir der Strafbefehl zugeschickt wurde, habe ich gegen diesen, soweit ich mich erinnern kann, am 5. Mai 2025 Einspruch eingelegt. Zuvor hatte ich meinen Freund Donald Debilich darum gebeten, mir ein falsches Alibi zu verschaffen. Ich kenne den Donald Debilich schon lange. Er ist nicht mit besonderer Intelligenz gesegnet, aber wir sind beide Handballfans der Würzburger Wölfe und fahren manchmal auch zu Auswärtsspielen mit. Es lag daher auf der Hand, dass der Donald angeben soll, dass wir zur Tatzeit ein Handballspiel der Wölfe besucht haben.

Der Donald war von der ganzen Sache aber zunächst gar nicht begeistert gewesen und wollte da nicht mitmachen. Ich habe ihm aber gesagt, dass der Plan sicher funktionieren wird, da die Wölfe ja tatsächlich das Auswärtsspiel in Konstanz am betreffenden Wochenende hatten. Daraufhin hat Donald sich bereit erklärt, mir zu helfen. Wir

waren beide auch davon überzeugt, dass der Donald niemals vereidigt werden wird. Das kennt man aus dem Fernsehen nur von Mordprozessen, nicht aber bei einer kleinen Schlägerei. Ich habe daher am gleichen Abend noch einen Brief an das Gericht geschrieben, gegen den Strafbefehl Einspruch eingelegt und beantragt, dass der Donald Debilich zum Termin als Zeuge geladen wird. Diesem Antrag ist die Richterin auch nachgekommen.

Am Verhandlungstag lief dann zunächst alles wie abgesprochen. Mein Verteidiger hat erklären lassen, dass wir auf dem Auswärtsspiel in Konstanz waren und ich gar nicht der Täter sein kann. Den Anwalt haben wir natürlich nicht in den Plan eingeweiht. Der hätte dabei bestimmt Skrupel bekommen. Die Richterin hat aber nach der Erklärung meines Anwalts bereits sehr skeptisch gewirkt. Das hat mich ziemlich verunsichert.

Als dann der Donald an der Reihe war, hat sie ihn richtig auseinandergenommen. Sie hat ihm vorgehalten, dass das Handballspiel einen Tag früher war und er doch endlich die Wahrheit sagen soll. Der Donald war aber richtig stur und ist nicht eingeknickt. Ein bisschen habe ich mich dabei für ihn verantwortlich gefühlt, weil ich ihn in diese Situation gebracht hatte.

Die Richterin hat dann zu unserer Überraschung angekündigt, den Donald vereidigen zu wollen. Sie hat aber zunächst nochmals eine Pause gemacht, damit der Donald überlegen kann, was er sagt. Ich bin in der Pause dann nicht zu Donald hin, obwohl ich die Möglichkeit dazu hatte. Ich dachte, das macht uns nur noch auffälliger. Außerdem war der Donald so in seiner Rolle drin, der hätte ohnehin nicht mehr auf mich gehört. Mir tut die Sache für Donald leid, da er jetzt wegen mir in Schwierigkeiten ist.“

Aufgenommen

Helen Huber

Kriminalhauptkommissarin

selbst gelesen und unterschrieben

Kevin-Maurice Kösl

Polizeiinspektion Würzburg-Stadt
Augustinerstraße
(...) Würzburg

30. Juli 2025

Ermittlungsbericht:

Heute Nacht gegen 1.30 Uhr drangen mehrere bislang unbekannte Täter in einen Elektronikmarkt in der Paradiesstraße 5 in Würzburg ein. Die Täter entwendeten dort nach derzeitigem Kenntnisstand ausschließlich hochwertige Smartphones. Nach Rücksprache mit dem Geschäftsführer des Elektronikmarktes, dem Zeugen Theo Taurig, sollen die Smartphones insgesamt einen Wert von 6.000 € gehabt haben. Der Zeuge Taurig gab weiterhin an, dass er nicht verstehen könne, dass die Alarmanlage nicht ausgelöst habe. Diese sei extra aufgrund eines Einbruchs im vergangenen Jahr installiert worden.

Ein weiterer Zeuge, Herr Gunnar Giesel, konnte gegen 1:30 Uhr ebenfalls verdächtige Beobachtungen in unmittelbarer Nähe zu dem geschädigten Elektronikmarkt machen. Er konnte mindestens 4 Personen beobachten, wie diese eilig Gegenstände in einen

Pkw verluden. Das Kennzeichen des Pkw konnte der Zeuge zwar nicht erkennen, jedoch eine detaillierte Fahrzeugbeschreibung abgeben. In der Folge wurden intensive Fahndungsmaßnahmen eingeleitet, die jedoch ohne Erfolg blieben.

Da aufgrund der Angaben des Zeugen vom Vorliegen einer Bande auszugehen ist, wurde noch in der Nacht der Kriminaldauerdienst verständigt, der die Spurensicherung hinzuzog. Sowohl an der ausgeschalteten Alarmanlage als auch an der Personaleingangstüre konnten nach Angaben der anwesenden Kriminaltechniker frische Fingerabdruckspuren festgestellt werden, die nur wenige Stunden alt waren.

Die genommenen Fingerabdruckspuren werden gegenwärtig mit der Datenbank abgeglichen, um einen der Täter identifizieren zu können.

Petra Vettel

Polizeimeisterin

Polizeiinspektion Würzburg-Stadt
Augustinerstraße
(...) Würzburg

2. August 2025

Ermittlungsbericht:

Vergangene Nacht gegen 00.30 Uhr fuhren mein Kollege Polizeikommissar Guido Greif und ich mit unserem Dienstfahrzeug auf der Mergentheimer Straße stadtauswärts, also in südlicher Richtung Streife. Vor uns fuhr ein Pkw BMW 525i, amtliches Kennzeichen WÜ-AK-111, bei dem das linke hintere Rücklicht offensichtlich defekt war.

Wir entschlossen uns, den Pkw einer allgemeinen Verkehrskontrolle zu unterziehen, und brachten den Fahrer des Pkws deshalb auf Höhe der Abzweigung ins Steinbachtal mittels Überholen und Zeichen am Fahrbahnrand hinter unserem Dienstfahrzeug zum Stehen. Ich begab mich sodann zum genannten Fahrzeug, um auf der Fahrerseite an das Fahrzeugfenster zu klopfen und den Fahrer, der sich allein im Pkw befand, zum Aussteigen aufzufordern.

Der Fahrer öffnete zwar das Fenster, kam jedoch meiner Aufforderung, das Fahrzeug zu verlassen, nicht nach. Ich forderte ihn daher erneut auf, das Fahrzeug zu verlassen, und drohte ihm für den Fall, dass er meiner Aufforderung nicht nachkommt, die Anwendung unmittelbaren Zwangs an. Der Fahrer leistete meiner Aufforderung erneut keine Folge, sondern versuchte, das Fahrerfenster zu schließen. Aufgrund dessen wendete ich nunmehr unmittelbaren Zwang an und lehnte mich mit dem Oberkörper in das Fahrzeug des späteren Beschuldigten hinein, um den Fahrzeugschlüssel aus dem Zündschloss zu ziehen. Der Fahrer unterband meine rechtmäßige Diensthandlung jedoch dadurch, dass er mir einen Faustschlag in das Gesicht versetzte, wodurch ich kurz benommen war und nach hinten wich. Ich hatte insgesamt 4 Tage Schmerzen im Bereich des Jochbeins, das durch den Schlag geprellt war.

Dies nutzte der Fahrer aus und startete den Pkw erneut. Er beschleunigte sein Fahrzeug, um die höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen und uns dadurch abzuhängen. Wir verfolgten ihn unter Verwendung von Blaulicht, Martinshorn und dem Haltesignal „Stopp Polizei“.

Mein Kollege Greif verständigte sofort die Einsatzzentrale, um eine Fahndung nach dem Flüchtigen auszulösen. Dann verfolgten wir den Täter, wobei mir meine Erfahrung von zahlreichen Trainingseinheiten und Autorennen auf offiziellen Rennstrecken sehr entgegen kam.

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritt der Beschuldigte erheblich. Am Ortsende von Würzburg missachtete er eine rote Ampel, benutzte hierbei zudem noch die Gegenfahrbahn. Nach dem Ortsausgang fuhr er auf der teils kurvenreichen und unübersichtlichen Landstraße mit einer Geschwindigkeit von mindestens 140 bis 160 km/h, obwohl die Geschwindigkeit dort teilweise auf 70 km/h beschränkt ist. Hierbei schnitt er an unübersichtlichen Stellen die Kurven. Dann fuhr er mit weit überhöhter Geschwindigkeit durch Reichenberg, Uengershausen und Geroldshausen in Richtung Süden. In Reichenberg wurde er bei erlaubten 50 km/h mit mindestens 145 km/h von einer Geschwindigkeitsmessanlage „geblitzt“. Unser Fahrzeug konnte die Distanz zum Fahrzeug des Flüchtenden nicht verringern, weil dies ohne erhebliches Risiko für uns und andere Verkehrsteilnehmer nicht möglich war. Aus diesem Grund mussten wir nach ca. 13 km Verfolgungsfahrt den Kontakt abreißen lassen, weil der Flüchtende auf enger, kurvenreicher und unübersichtlicher Strecke mit oft schlechtem, holprigem Fahrbahnbelag weiter mit überhöhter Geschwindigkeit fuhr.

Glücklicherweise blieb der Wagen des Täters in der Nähe von Giebelstadt mit einem geplatzten Reifen am Straßenrand liegen und wurde von einer anderen Streife bemerkt. Der Täter flüchtete zu Fuß, konnte kurz darauf aber gestellt werden. Es handelt sich um Kevin-Maurice Kösl, wohnhaft Weißenburgstraße 50, (...) Würzburg.

Hiermit erstatte ich Strafantrag gegen den Beschuldigten aus allen rechtlichen Gründen.

Petra Vettel

Polizeimeisterin

Ein Bericht des Kollegen Polizeikommissar Guido Greif schildert die Vorgänge nahezu deckungsgleich.

Die Überprüfung des amtlichen Kennzeichens des Flüchtigen ergab, dass der Halter des Fahrzeuges Herr Kevin-Maurice Kösl ist.

Das Polizeipräsidium Unterfranken stellte als Dienstvorgesetzter der Zeugin Vettel ebenfalls Strafantrag gegen den Beschuldigten wegen Körperverletzung.

Polizeiinspektion Würzburg-Stadt
Augustinerstraße
(...) Würzburg

2. August 2025

Ermittlungsbericht:

Heute Nacht gegen 00.50 Uhr befand ich mich mit meinem Kollegen Polizeikommissar Riegel auf Streife im Süden von Würzburg. Wir hörten gerade im Polizeifunk die Bekanntgabe einer Sofortfahndung nach einem Pkw BMW 525i, amtliches Kennzeichen WÜ - AK 111, als dieses gerade mit erhöhter Geschwindigkeit in südlicher Richtung an uns vorbeiraste.

Bevor wir allerdings Tempo aufnehmen konnten, war das Fahrzeug samt einem unserer Einsatzfahrzeuge, das die Verfolgung aufgenommen hatte, bereits außer Sichtweite. In Abstimmung mit dem verfolgenden Einsatzfahrzeug fuhren wir deswegen eine andere Strecke nach Süden, um den Flüchtenden gegebenenfalls einkreisen zu können. In der Nähe von Giebelstadt sahen wir dann das Fluchtfahrzeug mit plattem Reifen am Straßenrand. Kurz darauf bemerkten wir eine Person über einen Acker rennen. Da die Person ziemlich im Matsch steckte und offenkundig auch in schlecht trainiertem körperlichem Zustand war, warteten wir ab, bis mehrere Einsatzfahrzeuge alle Straßen und Wege um diesen Acker herum besetzt hatten.

Daraufhin konnten wir ihn problemlos festnehmen. Der Mann wurde noch an Ort und Stelle von uns als Beschuldigter belehrt.

Der Beschuldigte machte auf uns keinen angetrunkenen Eindruck. Er konnte jedenfalls allen Anweisungen mühelos Folge leisten. Da keine Anhaltspunkte für einen Alkoholkonsum oder den Konsum sonstiger berauschender Mittel vorlagen, wurde nach Durchführung eines Atemalkoholtests, der negativ verlief, auf die Anordnung einer Blutentnahme verzichtet,

Rico Zehner

Polizeiobermeister

Der Bericht des Kollegen Polizeikommissar Riegel schildert die Vorgänge wiederum nahezu deckungsgleich.

Polizeipräsidium Unterfranken
Kommissariat 2
Frankfurter Straße 2
(...) Würzburg

2. August 2025

Vernehmungsniederschrift

Zur Person: Kevin-Maurice Kösl, geb. am 14. August 1994, ledig, Verkäufer, wohnhaft Weißenburgstraße 50, (...) Würzburg

Nach Belehrung gemäß §§ 136, 163a Abs. 4 StPO:

Zur Sache:

„Bevor noch jemand auf die Idee kommt, mir eine viel schlimmere Tat anzuhängen, möchte ich zu meiner Flucht mit dem Pkw hier alles der Reihe nach ganz ehrlich schildern:

Mir tut die Sache wirklich leid. Aber im Moment läuft einfach alles gegen mich. So schlimm war die Sache ja auch nicht; schließlich ist niemandem wirklich etwas passiert. Ich hatte aber davor noch gar nichts getrunken. Das einzig Blöde war nur, dass mir Anfang April 2025 der Führerschein abgenommen worden war, weil ich zu viele Punkte gesammelt habe.

Als ich dann diese Polizeikontrolle sah, wurde ich dann natürlich schon etwas nervös. Ich hatte zunächst überlegt, einfach zu wenden und in die andere Richtung abzuhausen. Damit hätte ich mich allerdings nur noch verdächtiger gemacht. Deshalb habe ich gehofft, dass die Sache mit meinem Führerschein nicht auffliegen wird.

Als die Polizeibeamtin dann aber zu meinem Auto kam und an die Fahrerscheibe klopfte, bin ich auf einmal doch richtig in Panik geraten und dachte mir nur noch, bloß weg hier. Ich habe noch gehört, dass die Polizistin mich mehrmals aufgefordert hat, das Fahrzeug zu verlassen. Für mich war das alles wie in einem Film. Ich habe auch gehört, dass die Polizistin etwas vom unmittelbaren Zwang gesprochen hat.

Plötzlich hat sie sich in mein Fahrzeug hereingelehnt, um wohl den Schlüssel abzuziehen. Ich habe ihr dann einen Faustschlag in das Gesicht versetzt, um abhauen zu können. Durch den Schlag ist sie etwas nach hinten gewichen und ich habe die Chance genutzt, um das Fahrzeug zu starten und wegzufahren.

Ich bin dann erst mal weitergefahren, weil ich nicht wusste, was ich jetzt machen sollte. Als ich dann Richtung Reichenberg rausfuhr, verfolgte mich ein Polizeiauto, dieses Mal gleich mit Blaulicht und Sirene.

Ich bin dann durch mehrere Ortschaften gefahren und zwischendurch auch über die Landstraße. Ich habe nicht darauf geachtet, welche Geschwindigkeit erlaubt war. Die Tempobegrenzungen sind sowieso eine völlige Frechheit. Ich bin einfach so schnell gefahren, wie es die Karre auf dieser Strecke hergab. Ob mein Fahrzeug tatsächlich eine noch höhere Geschwindigkeit hätte erreichen können, weiß ich nicht. Ich war jedenfalls mit meinen Fahrkünsten am Limit gewesen und hätte mir nicht zugetraut, noch schneller zu fahren. Mein Fahrzeug hatte ich allerdings jederzeit unter Kontrolle, denn ich kann schon was mit meinem Auto. Daher konnte mich auch nur der blöde Reifenplatzer stoppen. Scheiß Billigreifen! Die Polizeiautos hatte ich doch schon abgehängt.“

Aufgenommen

Helen Huber

Kriminalhauptkommissarin

selbst gelesen und unterschrieben

Kevin-Maurice Kösl

Polizeipräsidium Unterfranken
Kommissariat 2
Frankfurter Straße 2
(...) Würzburg

5. August 2025

Ermittlungsbericht

Bislang konnte nur einer der Täter des Einbruchs im Elektronikmarkt in der Nacht auf den 30. Juli 2025 ermittelt werden. Es handelt sich um den einschlägig vorbestraften Marco Miri, der über seine Fingerabdrücke identifiziert werden konnte. Er hat inzwischen gestanden, sagt aber nichts über seine Mittäter.

Nach der Angabe des Zeugen Gunnar Giesel sollen insgesamt vier Personen im Fahrzeug gewesen sein.

Den Kollegen, die die Polizeiflucht des Kevin-Maurice Kösl vom 2. August 2025 bearbeiteten, war daraufhin aufgefallen, dass die Beschreibung des Kfz bei dem Einbruch im Elektronikmarkt in der Nacht auf den 30. Juli 2025 sehr gut zum Kfz des Beschuldigten Kevin-Maurice Kösl passt. Überdies konnte ermittelt werden, dass der überführte Täter Marco Miri ein guter Kumpel von Kösl ist.

Daraufhin wurde Kevin-Maurice Kösl auch zu dieser Tat vernommen. Nach zunächst hartnäckigem Bestreiten seiner Beteiligung an dieser Tat hat er diese schließlich gestanden, wenn auch ohne typisches Täterwissen preiszugeben oder weitere beteiligte Personen zu nennen. Auf das Vernehmungsprotokoll wird verwiesen.

Helena Huber

Kriminalhauptkommissarin

Polizeipräsidium Unterfranken
Kommissariat 2
Frankfurter Straße 2
(...) Würzburg

5. August 2025

Vernehmungsniederschrift

Zur Person: Kevin-Maurice Kösl, geb. am 14. August 1994, ledig, Verkäufer, wohnhaft Weißenburgstraße 50, (...) Würzburg

Nach Belehrung gemäß §§ 136, 163a Abs. 4 StPO:

Zur Sache:

Der Beschuldigte bestreitet mehrmals.

Auf Vorhalt, dass eine Fahrzeugbeschreibung zu dem Tatfahrzeug des Einbruchsdiebstahls vorliegt und diese Beschreibung auf das Fahrzeug des Beschuldigten passt, wird dieser wiederholt über die positive Auswirkung eines Geständnisses insbesondere zu einem frühen Stadium des Ermittlungsverfahrens hingewiesen.

Hierauf gestand der Beschuldigte die Tat mit folgenden Worten: „Na wenn das wirklich besser ist, dann sag ich halt nun einfach, dass ich in dieser Nacht im Auto dabei war. Aber mehr als Autofahren war da nicht.“

Aufgenommen

Helen Huber

Kriminalhauptkommissarin

selbst gelesen und unterschrieben

Kevin-Maurice Kösl

Rico Rumpel
Rechtsanwalt
Grombühlstraße 17b
(...) Würzburg

7. August 2025

Az.: 216 Js 37001/25

An das
Polizeipräsidium Würzburg - Kommissariat 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeige ich unter Vollmachtsvorlage an, dass mich der Beschuldigte Kevin-Maurice Kösl mit seiner Verteidigung beauftragt hat, und beantrage Akteneinsicht.

Außerdem bitte ich, mir die von der Vernehmung gefertigten Bandaufnahmen zur Verfügung zu stellen, denn nach Aussage meines Mandanten wurde von seiner Vernehmung eine audiovisuelle Aufzeichnung angefertigt, obwohl es um ein geringfügiges Delikt ging.

Rico Rumpel

Rechtsanwalt

Polizeipräsidium Unterfranken
Kommissariat 2
Frankfurter Straße 2
(...) Würzburg

11. August 2025

Aktenvermerk:

Der Kommissariatsleiter des K2 des PP Unterfranken hatte am 4. August 2025 angeordnet, dass zu Schulungszwecken sämtliche Beschuldigtenvernehmungen in seinem Kommissariat für zwei Wochen audiovisuell aufgezeichnet werden, um die Vernehmungsbeamten insbesondere psychologisch noch besser fortbilden zu können.

Helen Huber

Kriminalhauptkommissarin

Rico Rumpel
Rechtsanwalt
Grombühlstraße 17b
(...) Würzburg

15. September 2025

Az.: 216 Js 37001/25

An das
Polizeipräsidium Würzburg - Kommissariat 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nehme ich namens meines Mandanten Kevin-Maurice Kösl zum vorliegenden Fall Stellung.

1. Die Vorwürfe bezüglich seines Verhaltens gegenüber dem Gericht in dem Körperverletzungsprozess räumt mein Mandant in tatsächlicher Hinsicht ein.

Dem Beschuldigten darf die Mitwirkung an dem möglichen Meineid des Zeugen aber rechtlich nicht vorgeworfen werden, weil von ihm nicht verlangt werden kann, sich selbst zu belasten. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass schon gar kein Meineid vorliegt. Da eine abgesprochene Falschaussage vorliegt und das Gericht dies offenbar geahnt hatte, hätte nämlich ein Vereidigungsverbot gegolten. Die Unzulässigkeit der Vereidigung lässt daher die Strafbarkeit entfallen.

2. Der Beschuldigte gesteht auch die Vorwürfe bezüglich seiner Flucht vor der Polizei am 2. August 2025. An diesem Tag ist er einfach in Panik geraten. Allerdings war er bei der Fahrt weder alkoholisiert, noch hat er Menschen verletzt oder ernsthaft gefährdet, weil er sein Fahrzeug aufgrund seiner hervorragenden Fahrfähigkeiten jederzeit im Griff hatte. Daher liegen nur Bagatelldelikte vor, wie das Fahren ohne Fahrerlaubnis.

3. Mit dem Einbruchsdiebstahl vom 30. Juli 2025 hat mein Mandant aber nichts zu tun.

Die protokollierten Äußerungen meines Mandanten vom 5. August 2025 ergeben schon gar nicht klar genug, dass er wirklich an der Tat beteiligt war, und deuten eher darauf hin, dass er der Vernehmungsbeamtin nur „nach dem Mund redete“, weil diese ihm für diesen Fall Vorteile in Aussicht gestellt hatte.

In jedem Fall sind die Aussagen nicht verwertbar, weil sie mit unzulässigen Tricks erlangt worden sind.

Da die Vernehmungsbeamten die Vernehmung meines Mandanten mittels einer audiovisuellen Aufzeichnung festgehalten haben und diese mir zur Verfügung gestellt wurde, lässt sich – wie ich inzwischen selbst mithören konnte – folgender Sachverhalt feststellen, der zu der protokollierten Aussage führte:

Nach mehrmaligem Bestreiten seitens des Beschuldigten behauptete die Polizistin, dass Marco Miri gestanden und über seine Mittäter ausgesagt habe, auch über den Beschuldigten Kösl. Der Beschuldigte habe die letzte Chance auf eine milde Strafe,

denn überführt werde er damit sowieso, auch wenn er weiter bestreite. Wenn er nichts sage, werde er garantiert als Mittäter angeklagt und bestraft und nur bei einem Geständnis könne er über bloße Beihilfe viel besser wegkommen. Die Beweislage sei eindeutig. Es liege ein dringender Tatverdacht gegen den Beschuldigten Kösl vor. Mit einem Freispruch könne er keinesfalls rechnen.

Daraufhin Kevin-Maurice Kösl: „Na wenn das wirklich besser ist, dann sag ich halt nun einfach, dass ich in dieser Nacht im Auto dabei war. Aber mehr als Autofahren war da nicht.“

Da die Beweislage in Wahrheit gerade nicht eindeutig war, war dieses Verhalten der Vernehmungsbeamtin unzulässig.

Die Einlassung des Beschuldigten Kösl vom 5. August 2025 ist jedenfalls in der Sache nicht zutreffend und überdies wegen des Verfahrensfehlers nicht zu berücksichtigen, sodass das Verfahren gegen den Beschuldigten unverzüglich zu beenden ist.

Rico Rumpel

Rechtsanwalt

Der Auszug aus dem Bundeszentralregister ergibt bezüglich des Beschuldigten nur eine Eintragung: Strafbefehl vom 2. Mai 2025 wegen Körperverletzung.

Der Auszug aus dem Verkehrszentralregister enthält neben zahlreichen Ordnungswidrigkeiten den Entzug der Fahrerlaubnis durch rechtskräftige Entscheidung der Fahrerlaubnisbehörde Würzburg vom 3. April 2025 wegen Überschreitung der im Fahreignungsregister eingetragenen Punktegrenze.

Polizeipräsidium Würzburg - Kommissariat 11

30. September 2025

Urschriftlich mit den Akten
an die Staatsanwaltschaft Würzburg

Vermerk für die Bearbeitung:

1. Die **Abschlussverfügung(en) der StA** ist / sind hinsichtlich des Beschuldigten Kösl zu entwerfen.

Von den §§ 153 ff StPO und von §§ 407 ff StPO ist kein Gebrauch zu machen. Es ist davon auszugehen, dass eine weitere Sachaufklärung nicht möglich ist. Die §§ 73 bis 73e StGB sowie die Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) und die gesetzlichen Mitteilungspflichten (insbesondere § 114d StPO) bleiben bei der Bearbeitung außer Betracht. Im Falle der Fertigung des Entwurfs einer Anklageschrift ist das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen erlassen.

Es ist davon auszugehen, dass eine weitere Sachverhaltsaufklärung nicht möglich ist. Im Falle der Fertigung des Entwurfs einer Anklageschrift ist das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen erlassen.

2. Soweit die angesprochenen Rechtsprobleme des hinreichenden Tatverdachts unter Berücksichtigung der Verwertbarkeit der Beweismittel für die förmliche Entschließung nach Ansicht der Bearbeiterin / des Bearbeiters keine Rolle spielen, sind sie in einem **Hilfsgutachten** zu behandeln.

Bloße Ordnungswidrigkeiten sind nicht zu prüfen.

Bzgl. der Tat vom 30. Juli 2025 (Elektronikmarkt) ist von einem einfachen Diebstahl gemäß § 242 StGB auszugehen. Die materiell-rechtliche Prüfung diesbezüglich – insbesondere der §§ 243, 244 StGB – ist erlassen.